

zeichneten Qualitätsarbeit“ verliehen werden. Die Bedingungen sowie das Verfahren der Auszeichnung werden vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung in Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen festgelegt.

§25

Garantie

Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt,

- die gesetzliche Garantiezeit und Garantiehöchstfristen entsprechend den Bestimmungen des Vertragsgesetzes festzulegen,
- Herstellerbetriebe von Konsumgütern zu verpflichten, Zusatzgarantie gemäß § 150 des Zivilgesetzbuches zu gewähren. <

§26

**Auflagen durch das Amt für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung
und das Amt für industrielle Formgestaltung**

Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, Auflagen, die das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung zur Beseitigung festgestellter Mängel

- bei der Realisierung der staatlichen Aufgaben und Planauflagen zur Qualitätsentwicklung und -Sicherung, der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und -Sicherung sowie der vom Amt für industrielle Formgestaltung vorgegebenen spezifischen gestalterischen Zielstellungen,
- bei der Durchsetzung der betrieblichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Standardisierung²,
- bei der Durchsetzung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Konsumgüterbinnenhandel und im Produktionsmittelhandel

erteilt, unverzüglich nachzukommen. Ihre Verantwortung für die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht eingeschränkt.

V.

**Qualifizierung für die Aufgaben der Qualitätssicherung
und Standardisierung**

§27

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Berufsbildung haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und den anderen zuständigen Staatsorganen und Kombinat zu gewährleisten, daß auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften die Fragen der Entwicklung und Sicherung der Qualität, der Standardisierung und des Meßwesens allseitig in die Aus- und Weiterbildung einbezogen werden.

(2) Die Aus- und Weiterbildung der Leiter und Mitarbeiter der TKO ist durch die Leiter der entsprechenden Wirtschaftseinheiten zu gewährleisten. Die Aus- und Weiterbildung der staatlichen Leiter der TKO erfolgt durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. ^{VI.}

VI.

Schlußbestimmungen

§28

Gebühren

Für die Tätigkeit des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und der von ihm Beauftragten

werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

§29

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter in den Wirtschaftseinheiten

- a) die Produktion oder die Auslieferung von Erzeugnissen entgegen den Festlegungen des § 7 Absätze 2 und 3 zuläßt,
- b) Auflagen, die das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder das Amt für industrielle Formgestaltung im Rahmen des § 26 erteilt haben, nicht unverzüglich nachkommt,
- c) anmeldepflichtige und prüfpflichtige Erzeugnisse nicht beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (§ 13 Absätze 2 und 3) bzw. bei der zuständigen Stelle des Amtes für industrielle Formgestaltung (§ 14 Abs. 2) anmeldet,
- d) Proben und Prüfmuster vorlegt, die für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, nicht repräsentativ sind (i§ 17 Abs. 1),
- e) Erzeugnisse entgegen den Festlegungen des § 18 nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
- f) entgegen den Festlegungen des § 21 Abs. 3 approbationspflichtige Erzeugnisse importiert oder zulassungspflichtige Erzeugnisse verwendet,
- g) als Leiter der TKO seiner Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 6 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
- eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sowie dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§30

Für Wirtschaftseinheiten, die dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterliegen, kann der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung — und in seinem Zuständigkeitsbereich der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung — in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ihre uneingeschränkte Anwendung aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder nicht notwendig ist.

§31

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen.